

Zur Beachtung bei Transportschäden

- A. Äusserlich erkennbare Schäden an den Sendungen sind durch den Ablieferer der Sendung (Bahn, Post, Spediteur usw.) sofort auf dem Frachtbrief durch Tatbestandsaufnahme oder in sonst geeigneter Weise bescheinigen zu lassen. Die Beförderungsunternehmen sind hierzu verpflichtet.
- B. Bei äusserlich nicht erkennbaren Schäden, Mängel oder Gewichtsminderungen am Inhalt, die sich erst beim Auspacken zeigen, ist sofort mit dem weiteren Auspacken aufzuhören. Das abliefernde Transportunternehmen ist umgehend schriftlich haftbar zu machen und zur Tatbestandsaufnahme und Feststellung des Schadens aufzufordern, und zwar:
- a) bei der Post (Postamt) sofort am Tag der Zustellung
 - b) bei der Bahn (Güterabfertigung, Expressabfertigung) innerhalb von 7 Tagen
 - c) bei Kraftwagenspediteuren bzw. Fuhrunternehmen innerhalb von 4 Tagen nach Ablieferung der Ware

In allen Fällen sind Ware und Verpackung bis zur Aufnahme des Tatbestandes durch den Beauftragten des Transportunternehmens in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich bei der Entdeckung des Schadens befinden.